

## VERFÜGUNG

vom 14. Juni 2012

### **Fehraltorf. Nutzungsplanung (Ergänzungsplan Wald- und Gewässerabstandslinien)**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Die Revision der Richt- und Nutzungsplanung der Gemeinde Fehraltorf wurde mit RRB Nr. 3638/1996 genehmigt. Am 10. Dezember 2007 setzte die Gemeindeversammlung Fehraltorf den Ergänzungsplan Wald- und Gewässerabstandslinien fest. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen des Baurekursgerichts vom 24. Mai 2012 und des Bezirksrats Pfäffikon vom 21. Januar 2008 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 14. Februar 2012 ersucht die Gemeinde Fehraltorf um nachträgliche Genehmigung der Vorlage.

Mit der Änderung des Ergänzungsplans Wald- und Gewässerabstandslinien werden in den Gebieten Rumpis, Ilgenhalde und Rütirain entsprechend dem Waldgrenzenplan die fehlenden Waldabstandslinien neu festgelegt. Im Gebiet Halden werden die mit RRB Nr. 3638/1996 festgesetzten Waldabstandslinien im östlichen Bereich auf einen Abstand von 20 m von der Waldgrenze reduziert.

Die Waldabstandslinien wurden unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse gemäss § 66 Abs. 2 PBG neu festgelegt und geändert. Die Abweichung vom Regelabstand ist mit den öffentlichen Interessen gesundheitspolizeilicher, forstwirtschaftlicher und forstpolizeilicher sowie raumplanerischer Natur zu vereinbaren. Die Erhaltung, Pflege und Nutzung der Waldvegetation, die Freihaltung und Zugänglichkeit der Waldränder sowie die Wohnhygiene und die Sicherheit in der Bauzone sind gewährleistet. Damit sind die gesetzlichen Voraussetzungen gemäss § 66 Abs. 2 PBG erfüllt.

Die Akten, bestehend aus dem Ergänzungsplan Wald- und Gewässerabstandslinien Mst. 1:2500, sind vollständig. Der Bericht gemäss Art. 47 RPV liegt vor.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der von der Gemeindeversammlung Fehraltorf am 10. Dezember 2007 festgesetzte Ergänzungsplan Wald- und Gewässerabstandslinien wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Fehraltorf wird eingeladen, Dispositiv I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und nach Eintritt der Rechtskraft die Änderungen in der amtlichen Vermessung nachzuführen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Fehraltorf und an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von je einem Dossier), an das Baurekursgericht und an das Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von je zwei Dossiers) sowie an Widmer + Rutz, Mettlenstrasse 33, 8330 Pfäffikon (Nachführungsstelle).

Zürich, den 14. Juni 2012  
120318/CAP/STM

Amt für  
Raumentwicklung  
Für den Auszug:

